



Ausschreibungsbekanntmachung über Marktentlastungsmassnahmen für inländische Konsumeier im Jahre 2022

Bern, 25. März 2022

1. Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW hat nach Anhörung der Eierwirtschaft die voraussichtliche Marktlage für Inlandeier, insbesondere nach Ostern, beurteilt. Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über den Eiermarkt vom 26. November 2003 (Eierverordnung, EiV; SR 916.371) beschliesst es für inländische Konsumeier die Durchführung von je zwei Verbilligungs- und Aufschlagsaktionen.

2. Teilnahmeberechtigung und Anmeldeformulare sowie Bescheinigungen und Nachweisdokumente

An den Verbilligungs- und Aufschlagsaktionen können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die in der Schweiz Wohnsitz oder Sitz haben.

Die Anmeldeformulare und die Formulare für die Bescheinigung und die Nachweise können im Internet unter www.blw.admin.ch (→ Nachhaltige Produktion → Tierische Produkte und Tierzucht → Eier → Aufschlags- und Verbilligungsaktionen Eier) abgerufen werden oder per E-Mail (an: hanspeter.luethi@blw.admin.ch) angefordert werden.

3. Rahmenbedingungen

Maximal zur Verfügung stehende Mittel:

- a. für die Aufschlagsaktionen 1 und 2:** CHF 1,500 Millionen
- b. für die Verbilligungsaktionen 1 und 2:** CHF 0,500 Millionen

Werden die maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für eine dieser Massnahmen (Aufschlagsaktionen oder Verbilligungsaktionen) nicht ausgeschöpft, können die Mittel zur anderen Massnahme umgelagert werden.

- Dauer der Aufschlagsaktion 1:** 22. April bis 27. Mai 2022
- Dauer der Aufschlagsaktion 2:** 5. August bis 21. Oktober 2022
- Dauer der Verbilligungsaktion 1:** 3. Juni bis 29. Juli 2022
- Dauer der Verbilligungsaktion 2:** 23. September bis 21. Oktober 2022

Qualität der Eier: inländische Konsumeier nach Artikel 90 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108), ab 53 g, ohne Eier mit Mängeln (Art. 89 dieser Verordnung), ohne Kleineier und ohne Knickeier.

Beitrag je Ei: 9.0 Rp. pro nachweislich aufgeschlagenes inländisches Konsumeier;
5.0 Rp. pro nachweislich verbilligtes inländisches Konsumeier.



Fristen der Aufschlagsaktionen:

Die Eier müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Aufschlagsaktion (27. Mai respektive 21. Oktober 2022) aufgeschlagen werden.

Mindesteingabemenge:

Die Mindestgrenze für die Beitragsberechtigung beträgt pro Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller 50'000 Eier für das Total der Aufschlags- und Verbilligungsaktionen.

4. Bedingungen, Auflagen, Hinweise

- a. Die Anmeldeformulare (siehe Ziffer 2) müssen rechtsgültig unterzeichnet dem BLW per E-Mail an inbox@blw.admin.ch eingereicht werden bis am:
 - 21. April 2022 (für die Aufschlagsaktion 1);
 - 4. August 2022 (für die Aufschlagsaktion 2); und
 - 2. Juni 2022 (für die Verbilligungsaktion 1);
 - 22. September 2022 (für die Verbilligungsaktion 2);
- b. Die Gesuchstellerin meldet dem BLW zusammen mit der Anmeldung die Anzahl der von ihr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in eigener Produktion (ohne Zukäufe und Handel) gesammelte und sortierte Eier (inklusive Nebensorten) aufgeteilt nach den Haltungsarten Boden-, Freiland- und Biohaltung. Die von der Gesuchstellenden gemeldeten Angaben werden vom BLW nicht publiziert. Sie dienen dem BLW zur Beurteilung einer allfälligen Änderung der Kürzungsmodalitäten bei den Beiträgen an die Aufschlags- und Verbilligungsaktionen, falls mehr Beiträge beantragt werden, als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (siehe auch Ziffer 5). Eine solche Änderung würde frühestens ab dem Jahr 2023 eingeführt.
- c. Das BLW behält sich vor, Kontrollen bei Aufschlagsunternehmen bzw. in den von der Verbilligung Gebrauch machenden Unternehmen vorzunehmen.
- d. Nach Abschluss der Aufschlagsaktionen muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung (siehe auch Ziffer 2) beim BLW einreichen. Die Einreichungsfrist für diese Bescheinigung ist für die Aufschlagsaktion 1 der 17. Juni 2022 und für die Aufschlagsaktion 2 der 11. November 2022 (Datum des Poststempels). Verspätet eingereichte Bescheinigungen werden nicht berücksichtigt.
- e. Nach Abschluss der beiden Verbilligungsaktionen muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller bis spätestens am 11. November 2022 (Datum des Poststempels) pro Abnehmer (Endverkäufer der Eier) einen vom Abnehmer unterschriebenen Nachweis (siehe auch Ziffer 2) beim BLW einreichen. Verspätet eingereichte Nachweise werden nicht berücksichtigt.
- f. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller regelt den Ankauf der aufzuschlagenden bzw. zu verbilligenden inländischen Konsumeier mit den Marktpartnern.

5. Abrechnung und Publikation der Zwischenergebnisse

Die Aufschlagsaktionen 1 und 2 sowie die Verbilligungsaktionen 1 und 2 werden zusammen abgerechnet und gegen Anfangs Dezember 2022 ausbezahlt. Sollten **dabei je Massnahme** mehr Beiträge beantragt werden, als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (nach der Umlagerung allfälliger Restmittel bei einer Massnahme), würden die Beiträge, pro Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller und je Massnahme proportional gekürzt.

Nach Abschluss der Aufschlagsaktion 1 und nach Abrechnung aller Aktionen wird das BLW die Gesamtzahl aufgeschlagener und verbilligter Konsumeier auf seiner Website (www.blw.admin.ch) → Nachhaltige Produktion → Tierische Produkte und Tierzucht → Eier → Aufschlags- und Verbilligungsaktionen Eier) publizieren.

Auskunftsperson

Für Auskünfte steht Ihnen Herr H.P. Lüthi
(Telefon: 058 462 25 08; E-Mail: hanspeter.luethi@blw.admin.ch) zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht